

II - 791 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 473 IJ

1987-05-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. DILLERSBERGER, PROBST und HAUPT
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Verletzung des Datenschutzgesetzes durch die Ärztekammer
für Steiermark

Die Datenschutzkommision beim Bundeskanzleramt hat zu GZ 120.075/17-DGK/86 festgestellt, daß die Ärztekammer für Steiermark durch die laufende Bekanntgabe jener Beträge, die als Kammerbeitrag und Kammerumlage vom Kassenhonorar der Ärzte Dr. Alfred Kiendl und Dr. Olga Kiendl einzubehalten waren, an die Gebietskrankenkasse für Steiermark gegen § 7 Datenschutzgesetz verstoßen hat, und daß die beiden Ärzte dadurch in ihrem Recht auf Geheimhaltung ihrer Daten verletzt worden sind.

Des weiteren wurde festgestellt, daß durch die Ermittlung bzw. Übermittlung von Fotokopien diverser Aktenteile der Steuerakten der beiden Ärzte die Ärztekammer für Steiermark gegen § 6 Datenschutzgesetz und die Finanzämter Graz-Stadt und Weiz gegen § 7 Datenschutzgesetz verstoßen haben.

Dr. Alfred Kiendl hat zufolge des zweiten Sachverhaltes - als dem schwerer wiegenden - nach dem offensichtlich das Vergehen nach § 48 Datenschutz gegeben war, gegen Dr. Richard Piaty, dem Präsidenten der Steirischen Ärztekammer, sowie gegen Dr. Karl Weiß und Dr. Herbert Embacher, zwei hohe Kammerbeamte, Strafanzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch trotz klarer Verwirklichung des Tatbestandes durch die Verdächtigen keine genügenden Gründe gefunden, gegen die Angezeigten ein Strafverfahren zu veranlassen (AZ 10 St 13830/86 Staatsanwaltschaft Graz).

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz hat dem Antrag der Privatbeteiligten dann keine Folge gegeben, mit der Begründung, daß die beschuldigten Ärzte zwar objektiv als Bestimmungstäter (§ 12 StGB) mit Bezug auf die Finanzbeamten der Finanzämter Graz-Stadt und Weiz - die als unmittelbare Täter den Tatbestand des § 48 Datenschutzgesetz erfüllt haben - zu betrachten sind, jedoch im Verbotsirrtum gehandelt haben, der den Beschuldigten nicht subjektiv vorwerfbar war.

./.

- 2 -

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A N F R A G E :

1. Welche sachlichen Gründe waren dafür ausschlaggebend, daß die Staatsanwaltschaft Graz es nicht für notwendig hielt, ein Strafverfahren auf Grund der Anzeige des Dr. Alfred Kiendlер gegen die oben erwähnten Personen zu veranlassen?
2. Sind Sie bereit, die Entscheidung der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, auf Grund der naheliegenden Annahme, daß Dr. Karl Weiß als angesehener Jurist und Dr. Herbert Embacher, der Steuerexperte der Kammer ist, kaum einem Verbotsirrtum erliegen, nochmals überprüfen zu lassen?